

MERKBLATT

Grenzüberschreitende Unterbringung Minderjähriger in POLEN

In Polen ist für die Unterbringung Minderjähriger im Wege der Jugendhilfe nach dem SGB VIII und durch Gerichtsentscheidungen die vorherige Zustimmung der zuständigen polnischen Stelle nach Artikel 56 der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 (sog. Brüssel II a-VO) erforderlich. Die aufnehmende Pflegestelle in Polen muss vorab zur Unterbringung die Zustimmung des zuständigen polnischen Gerichts eingeholt haben.

Ersuchen durch wen?

Das Ersuchen ist durch das für die konkrete Unterbringungsmaßnahme nach dem SGB VIII zuständige Jugendamt zu stellen. Der durchführende freie Träger kann (lediglich) unterstützend tätig werden, z.B. bei Übersetzungen.

Ersuchen an wen?

Das Ersuchen kann an die deutsche Zentrale Behörde, das Bundesamt für Justiz in Bonn, oder unmittelbar an die polnische Zentrale Behörde gesendet werden. Das Ersuchen wird von der Zentralen Behörde in Polen an das zuständige Vormundschaftsgericht weitergeleitet, welches die Zustimmung für die künftige Unterbringung erteilt. Sofern bekannt, kann das Ersuchen auch unmittelbar an das zuständige polnische Vormundschaftsgericht übermittelt werden.

Die Kontaktdaten des Bundesamtes für Justiz lauten:

Bundesamt für Justiz
Zentrale Behörde für internationale Sorgerechtskonflikte
Referat II 3
Adenauerallee 99 - 103
53113 BONN
E-Mail: int.sorgerecht@bfj.bund.de
Telefon: +49 228 99 410-5212
Telefax: +49 228 99 410-5401

Die Kontaktdaten der Zentralen Behörde Polens lauten:

Ministry of Justice
Department of International Cooperation and Human Rights
Division for International Maintenance Recovery and Cross-Border Proceedings
Concerning Parental Responsibility
Al. Ujazdowskie 11
00-950 WARSAW
Poland
E-Mail: polandchildabduction@ms.gov.pl
Telefon: **0048 22 52 12 888 (Zentrale)**
0048 22 23 90 420
Telefax: **0048 22 89 70 539**

Inhalt des Ersuchens

Das Ersuchen muss ein formloses Anschreiben sowie die entsprechenden Anlagen und Nachweise enthalten. Zur Erleichterung ist nach den aus Polen vorliegenden Informationen (siehe unten) durch das Bundesamt für Justiz ein Datenblatt erstellt worden und auf Wunsch beim Bundesamt für Justiz erhältlich. Es ist nicht auszuschließen, dass weitere Unterlagen aus Polen angefordert werden.

Übersetzungen

Sämtliche Unterlagen müssen jeweils mit polnischer Übersetzung beigebracht werden. Eine beglaubigte Übersetzung ist nicht notwendig, es genügen einfache Übersetzungen.

Ansprechpartner

Für Rückfragen zum Konsultationsverfahren in Polen sowie allgemein für Fragen der grenzüberschreitenden Unterbringung im Zusammenhang mit der Brüssel II a-Verordnung steht das Bundesamt für Justiz als deutsche Zentrale Behörde unter den oben angegebenen Kontaktdaten zur Verfügung. Informationen sind zudem auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz unter

<https://www.bundesjustizamt.de/sorgerecht>

unter dem Stichwort „Grenzüberschreitende Unterbringung von Kindern“ abrufbar.

Zusätzliche Information

Die Verfahrensordnungen können den folgenden polnischen Vorschriften (nicht amtliche Übersetzung des einschlägigen Gesetzes (Ustawa o wykonywaniu niektórych czynności organu centralnego w sprawach rodzinnych z zakresu obrotu prawnego na podstawie prawa Unii Europejskiej i umów międzynarodowych - z dnia 26 stycznia 2018 r. (Dz.U. z 2018 r. poz. 416)) entnommen werden:

„Das Vormundschaftsgericht kann das Gericht oder eine andere Behörde des anderen Staates um alle erforderlichen Unterlagen, Gutachten und Informationen über das Kind, insbesondere über seine familiäre Situation, seinen Gesundheitszustand und seine besonderen Bedürfnisse, ersuchen. Geht aus dem Ersuchen des Gerichts oder einer anderen Behörde des anderen Staates nicht hervor, auf welche Art und Weise das Kind in die Republik Polen gebracht werden soll und wie die Kosten hierfür gedeckt werden sollen, und wenn die Unterbringung für einen bestimmten Zeitraum erfolgen soll, auch die Art und Weise der Rückführung des Kindes und der Übernahme der Kosten hierfür, so ersucht das Vormundschaftsgericht um solche Informationen. Das Gericht hat zu prüfen, welche Bedeutung der Nichterteilung von Informationen beizumessen ist.“

„Im Falle einer möglichen Unterbringung eines Kindes in der Republik Polen aufgrund der Entscheidung eines Gerichts oder einer anderen Behörde eines anderen Staates [...] wird die in diesen Bestimmungen genannte Zustimmung vom Vormundschaftsgericht erteilt, nachdem es festgestellt hat, dass eine solche Unterbringung dem Wohl des Kindes entspricht und dass das Kind eine wesentliche Bindung zur Republik Polen hat oder die Staatsangehörigkeit der Republik Polen besitzt.“

Das zuständige polnische Gericht kann im Rahmen des Verfahrens selbst eine Befragung des sozialen Umfelds des Bewerbers für die Wahrnehmung der Funktion der Pflegefamilie durch einen gerichtlich bestellten Pfleger anordnen in Bezug auf die persönlichen Daten des Bewerbers, seinen Verwandtschaftsgrad zum Kind, seine Vorstrafen und unter seiner Beteiligung geführte Verfahren über die elterliche Sorge, den Gesundheitszustand, den beruflichen Status, seine Abhängigkeiten, die Lebens- und Familiensituation, sein Verhältnis zum Kind, das von ihm vertretene Erziehungsmodell sowie sein Sozialverhalten.

Das zuständige Vormundschaftsgericht hat im Verfahren im Übrigen die Stellungnahme des für den Ort der künftigen Durchführung der Unterbringung zuständigen Landrats einzuholen.

„In den Stellungnahmen [...] sind insbesondere Informationen darüber aufzunehmen, ob die Kandidaten die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Funktion einer Pflegefamilie oder für die Führung eines Familienkinderheimes erfüllen, dabei ist eine schriftliche Zustimmung der Kandidaten für die Wahrnehmung der Funktion einer Pflegefamilie oder für die Führung eines Familienkinderheimes beizufügen.“